

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Standort:	Berlin
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es ist eine aktuelle Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs Kindheitspädagogik in der zur Reakkreditierung vorgelegten Form vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren. Die von der Hochschule hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind in geeigneter und hinreichend verbindlicher Form zu definieren und gegenüber den Praxisbetrieben zu kommunizieren. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Die Hochschule hatte zunächst nicht alle relevanten Dokumente eingereicht; diese wurden von der Hochschule im Oktober 2023 nachgereicht. Unter Berücksichtigung

der von der Hochschule nachgereichten Dokumente, die die Veränderungen seit Abschluss der Berichtslegung zusammenfassen und belegen, kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Die Hochschule hatte zunächst nicht alle relevanten Dokumente eingereicht; diese wurden von der Hochschule im Oktober 2023 nachgereicht. Unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Dokumente, die die Veränderungen seit Abschluss der Berichtslegung zusammenfassen und belegen, kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule legt dem Akkreditierungsrat bei Nachreichung der Dokumente dar, dass die mit den Auflagen adressierten Monita bereites behoben worden seien und legt als Evidenz ein überarbeitetes Modulhandbuch, eine überarbeitete Praxishandbuch, ein überarbeitetes Studienbuch, ein überarbeitetes Begleitheft sowie eine "Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse zum Studiengang 'Kindheitspädagogik (dual)' nach den Rückmeldungen der AHPGS" vor.

Die Gutachtergruppe thematisiert in der Bewertung zu § 11 BlnStudAkkV eine Reihe von inhaltlichen Defiziten des Studiengangskonzepts. Die Erörterung mündet in die nachfolgenden Auflagen:

~ Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, das deutlich wird, wie die systematische Auseinandersetzung mit wissenschaftsfundiertem professionellem Selbstverständnis und reflexiver Professionalität erfolgt. Diese beinhaltet den forschenden Habitus und die Biographiearbeit sowie den Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Transfer.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Es wird anhand des überarbeiteten Modulhandbuchs deutlich, dass der "forschende Habitus" bspw. in den Modulen M7 und M6 durch eine eigene Schwerpunktsetzung sowie durch die Konkretisierung der übergeordneten Kompetenzziele in den Modulen M1, M2., M3, M4, M7, M9, M12 und M18 erfolgt. Hier wird - ebenso wie in den "Berufspraktischen Studien 1-6" (Module M25-M30) - angeregt, das eigene Rollenverständnis zu reflektieren und ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln. Die Förderung der Biographiearbeit ist in den Modulen M2, M9, M10, M12, M13 und M1 verankert. Die entsprechend geänderten Prüfungsleistungen verleihen dem Desiderat ebenfalls Ausdruck. Der Akkreditierungsrat betrachtet das Monitum als behoben und erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage nicht.

~ Die pädagogischen Inhalte des Studiengangs sind hinsichtlich ihrer Benennung und des Umfangs im Modulhandbuch stärker herauszuarbeiten.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Die zuvor von der Gutachtergruppe erkannte starke psychologische Ausrichtung des Studiums wurde durch die umfassende Überarbeitung des Einführungsmoduls M1 "Grundlagen der Kindheitspädagogik 1" (durch die Reduzierung neurowissenschaftlicher Inhalte zugunsten erziehungswissenschaftlicher und multidisziplinärer Grundlagen) und auch des Moduls 8 (neu: "Gestaltung von Bildungsprozessen von Kindern unter 3 Jahren") verändert. Auch Prüfungsleistungen wurden entsprechend angepasst. Der Akkreditierungsrat betrachtet das Monitum als behoben und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

~ Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in auf Antrag verliehen wird.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Angaben wie folgt:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Gutachtergruppe an, dass der Nachweis über die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs vorzulegen ist. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass ein Bestätigungsschreiben der zuständigen Senatsverwaltung aus dem Jahr 2017 den Unterlagen beigelegt ist, wenngleich mit der Nennung eines anderen Studiengangs im Fließtext. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule auf Basis der Reakkreditierung die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung beantragen will ("Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 5); das Ergebnis ist dem Akkreditierungsrat spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung vorzulegen.

Die Gutachtergruppe thematisiert in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 BInStudAkkV eine Reihe von inhaltlichen Defiziten des Curriculums. Die Erörterung mündet in die nachfolgenden Auflagen:

~ Die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum ist darzustellen.

Die Hochschule führt aus ("Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 5ff.), dass in 19 der 24 fachspezifischen Module berufspraktische Studienanteile eingebaut sind. Dort gewährleisten Praxisaufgaben den Theorie-Praxis-Transfer. Auch sind Fragen aus der Praxis systematisch in die Module integriert. Wie hoch der berufspraktische Studienanteil ist, variiert von Modul zu Modul: Werden Praxisaufgaben als Transfer ermöglicht, wird ein höherer Anteil benötigt als in Modulen, in denen Fragen aus der Praxis in das Seminar eingebaut werden. Die Anleitung der Transferprozesse durch Lehrende wird gewährleistet.

Die Praxisaufgaben werden in den in allen Semestern verorteten Praxisreflexionsmodulen (M25-M30) kreditiert; in diesen Modulen werden die Studierenden von Beginn ihrer praktischen Tätigkeit zur Reflexion angeleitet. Begleitet werden die Studierenden dabei sowohl von den Lehrenden der Hochschule als auch von den Praxisanleitenden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Der Akkreditierungsrat gelangt zu der Überzeugung, dass über den gesamten Studienverlauf ein kontinuierlicher Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit gewährleistet ist. Der Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Transfer ist in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Praxishandbuch) transparent verankert. Der Akkreditierungsrat betrachtet das Monitum als behoben. Die Auflage wird nicht erteilt.

~ Das Praxishandbuch ist auf alle angedachten Berufs- und Handlungsfelder des Studiengangs auszuweiten und das akademische Niveau ist durch eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit Praxis und Theorie zu verdeutlichen.

Das Praxishandbuch wurde überarbeitet: neben der Einarbeitung der Definition des Studiengangstags Pädagogik der Kindheit wurde auch (u.a. bei der Rollenbeschreibung von Studierenden und Praxisanleitung) eine Ausweitung auf alle Berufs- und Handlungsfelder sichergestellt; daneben wurden die Praxisaufgaben auf Berufsfelder außerhalb von Kindertagesstätten angepasst (vgl. Praxishandbuch, S. 16 und 39)

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Es wurde deutlich, dass sich mehrere Module neben dem Arbeitsfeld Kita auch auf das Arbeitsfeld Schule (Modul 9 "Lerntheorien - Lernprozesse - Lernbegleitung") bzw. auch auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Therapiezentren, Kliniken oder den öffentlichen Dienst (Module 8 "Gesundheit und Bewegung", Modul 15 "Partizipation, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung", Modul 20 "Verwaltungs- und Managementwissen zur Führung von Mitarbeitenden und Gruppen") beziehen. Die wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit Praxis und Theorie wurde nachvollziehbar dargestellt.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die Monita als adäquat adressiert und sieht daher von der Erteilung einer Auflage ab.

~ Die Aufgaben der Praxispartner im Rahmen des Studiengangs (Mitgewährleistung der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in Form des curricular verankerten Praxis-Theorie- bzw. Theorie-Praxistransfers auf Basis der Studiengangsunterlagen) müssen vertraglich (oder durch eine vertragsäquivalente Regelung) konkreter festgelegt werden. (von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage: Die Verwendung des Praxishandbuches ist als verbindliches Instrument einzuführen.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Verwendung des Praxishandbuchs [jedoch] noch nicht verbindlich geregelt sei (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16) und hatte daher die folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Verwendung des Praxishandbuches ist als verbindliches Instrument einzuführen.“

Die Hochschule führt dazu im Rahmen der Stellungnahme an den Akkreditierungsrat aus (vgl. "Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 8f.), dass die Praxispartner das Praxishandbuch inkl. Begleitheft und Studienbuch zugesendet bekommen und auf die verpflichtende Nutzung der Unterlagen hingewiesen werden. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, wie auch das Treffen der Praxisanleitungen zu Beginn eines Semesters, in dem Handhabung, Transfer und zugehörige Prozesse im Zusammenhang mit der Praxisanleitung und der Arbeit mit dem Praxishandbuch erläutert werden.

Lediglich den allgemeinen Hinweis auf die Verbindlichkeit des Praxishandbuchs erachtet der Akkreditierungsrat jedoch zur Erfüllung der Auflage als nicht ausreichend. Der Akkreditierungsrat bewertet es generell als kritisch, und geht damit über das Votum der Gutachter hinaus, dass im Kooperationsvertrag die Aufgabe des Praxispartners im Rahmen des Studiengangs, nämlich die Mitgewährleistung der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in Form des curricular verankerten Praxis-Theorie- bzw. Theorie-Praxistransfers auf Basis der Studiengangsunterlagen (wozu auch das Praxishandbuch gehört), nicht konkret geregelt ist. In § 4 „Pflichten des Unternehmens“ wird lediglich generisch auf eine „berufspraktische Ausbildung“ verwiesen.

Dies ist vor dem Hintergrund der Vorgaben an duale Studiengänge nach § 12 Abs. 6 BlnStudAkkVO (Begründung) und der hier festgeschriebenen systematischen vertraglichen Verzahnung der Lernorte jedoch zwingend erforderlich. Der Akkreditierung erweitert die Auflage dahingehend, dass die Aufgaben der Praxispartner im Rahmen des Studiengangs vertraglich (oder durch eine vertragsäquivalente Regelung) konkreter festgelegt werden müssen.

~ Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Angaben wie folgt:

Die Hochschule gibt an (vgl. "Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 9f.), dass seit dem WS 2022/2023 jährlich verpflichtende Besuche der Studiengangsleitung bei den Studierenden und den Praxisanleitungen in den Praxisstellen stattfinden. Dort werde die Umsetzung der Arbeit mit dem Praxishandbuch kontinuierlich geprüft. Auch an der Hochschule gebe es einmal im Semester Treffen mit den Praxisanleitungen.

Der Akkreditierungsrat begrüßt dies ebenso wie den Semesterbrief, den die Praxisanleitung zu Beginn eines Semesters erhalten. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass die neuen Prozesse verbindlich festgelegt sind. In das überarbeitete Praxishandbuch, und damit das für die Rolle der Praxisanleitungen im Rahmen des Studiengangskonzepts maßgebliche Dokument, sind die Regelungen beispielsweise noch nicht eingeflossen; ebendort ist der Kontakt zwischen Hochschule und Praxisanleitung sogar nur als Möglichkeit dargestellt (vgl. Praxishandbuch, S. 8); und auch der Kooperationsvertrag enthält keine näheren Vorgaben dazu. Der Akkreditierungsrat betrachtet das Monitum als nicht behoben und erteilt die Auflage.

~ Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung für jede:n Studierende:n gewährleistet ist.

Die Hochschule führt aus (vgl. "Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 10), dass zum Beginn eines Semesters die Kontaktdaten der Praxisanleitungen erfragt werden und im Fall, dass in einer Einrichtung keine Praxisanleitung zur Verfügung steht, die Hochschule nach Lösungen sucht. Auch werde bei den regelmäßigen verpflichtenden Praxisbesuchen geprüft, ob Studierende eine Praxisanleitung haben und regelmäßig Anleitungsgespräche geführt werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Angaben wie folgt:

Zwar gibt die Hochschule an, dass bei den Praxisbesuchen der Hochschule das Vorhandensein einer Praxisanleitung überprüft werde ("Darlegung der Qualitätsverbesserungsprozesse", S. 10). Das

begrüßt der Akkreditierungsrat, denn er sieht in der Praxisanleitung eine zentrale Rolle bzgl. der Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers. (Bspw. führen von Anleitungsgesprächen; Unterstützung bei den Reflexionsaufgaben).

In den Ausführungen der Hochschule erkennt der Akkreditierungsrat allerdings keine Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades gegenüber der ursprünglichen Bewertung durch die Gutachtergruppe (siehe dazu auch § 4 "Pflichten des Unternehmens" im Kooperationsvertrag, Anlage A9). Der Akkreditierungsrat erteilt daher die Auflage.

~ Die breiten Modulhalte sind entweder zu kürzen oder entlang der Kompetenzziele zu clustern. Insgesamt sind die Beschreibungen der Module zu vereinheitlichen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Dem geänderten Modulhandbuch sind die geclusterten und vereinheitlichten Kompetenzziele zu entnehmen. Auch wird deutlich, dass die "breiten Modulhalte" konzentriert wurden. Damit erachtet der Akkreditierungsrat das Monitum als behoben, die Auflage wird nicht erteilt.

Die Agentur thematisiert in der Bewertung zu § 8 formale Defizite bzgl. des Leistungspunktesystems:

Die Agentur hatte einen Verstoß gegen § 8 der Musterrechtsverordnung festgestellt, wonach pro Jahr 60 Leistungspunkte zu vergeben sind, da in zwei Studienjahren mehr als 64,32 ECTS vergeben werden, im dritten Studienjahr weniger als 51,32 ECTS vergeben werden. Sie hatte folgende Auflage vorgeschlagen:

"Gemäß § 8 der Musterrechtsverordnung sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu vergeben. Das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung sind entsprechend zu überarbeiten und einzureichen."

Die Hochschule hat am 16.10.2023 ein überarbeitetes Modulhandbuch und eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung eingereicht und belegt, dass nun in jedem Semester nicht mehr als 30 ECTS erreicht werden.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Entwurfsfassung einer neuen Studien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2023/2024 in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

„Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in auf Antrag verliehen wird.“

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine aktualisierte Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs vorgelegt. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bescheid der Senatsverwaltung zwar nunmehr auf den korrekten Studiengangsnamen ausgestellt ist, sich aber nicht auf das aktuelle, anlässlich der Reakkreditierung überarbeitete Studiengangskonzept mit Stand 2022/2023, sondern auf das Modulhandbuch mit Stand September 2017, Studien- und Prüfungsordnung vom WS 2016/17 bezieht. Der Nachweis muss sich jedoch auf den aktuell zur Akkreditierung beantragten Sachstand beziehen, zumal auch in dem Bescheid der Senatsverwaltung ausdrücklich vermerkt ist, dass die für die berufsrechtliche Anerkennung zuständige Stelle über Überarbeitungen des Curriculums zu informieren ist. Ob eine solche Information durch die Hochschule erfolgt ist, bleibt unklar. Daher wird die konkretisierte Auflage erteilt: Es ist eine aktuelle Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs Kindheitspädagogik in der zur Reakkreditierung vorgelegten Form vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

"Die Aufgaben der Praxispartner im Rahmen des Studiengangs (Mitgewährleistung der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in Form des curricular verankerten Praxis-Theorie- bzw. Theorie-Praxistransfers auf Basis der Studiengangsunterlagen) müssen vertraglich (oder durch eine vertragsäquivalente Regelung) konkreter festgelegt werden." (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Im mit der Stellungnahme eingereichten geänderten Kooperationsvertrag wird die durch den Praxispartner nunmehr konkret zu benennende Praxisanleitung auf die "Mitgewährleistung der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in Form des curricular verankerten Praxis-Theorie-bzw. Theorie-Praxis-Transfers auf Basis der Studiengangsunterlagen (Praxishandbuch, Studienbuch, Begleitheft)" verpflichtet. Auch "[d]ie im Praxishandbuch festgehaltenen Aufgaben der Praxisanleitung sind einzuhalten. (vgl. § 4 (3) Pflichten des Unternehmens). Der Verbindlichkeitsgrad der "Rolle und Aufgaben der Praxisanleitung" (vgl. Kapitel 3 des Praxishandbuchs) wurde ebenfalls erhöht. Der Akkreditierungsrat betrachtet das Monitum als erfüllt und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Zu Auflage 3 der vorläufigen Bewertung

"Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren." (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass im Praxishandbuch bei der „Beschreibung der Aufgaben der Aufgaben der Praxisanleitung [...] stärker die Verpflichtung der Aufgaben der

Praxisanleitung (wöchentliche Praxisanleitungsgespräche, Semesterplanungs- und -auswertungsgespräche) betont“ worden sei. Ebenso sei „bei der Formulierung auf S. 8 der Verbindlichkeitsgrad der Kontaktaufnahme mit der Hochschule erhöht worden.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Zwar sieht das überarbeitete Praxishandbuch im Konfliktfall nicht mehr nur die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme der Praxisanleitung mit der Hochschule vor, sondern legt fest, dass "[b]ei Schwierigkeiten und Unklarheiten [...die] Praxisanleitenden [...] stets den Kontakt zur Hochschule Studiengangsleitung suchen [sollten]." (vgl. S. 9 des Praxishandbuchs)

Der Akkreditierungsrat hatte jedoch in der Begründung der Auflage vor allem problematisiert, dass für die nach Angaben der Hochschule seit dem WS 2022/23 jährlich verpflichtend durchgeführte Besuche der Studiengangsleitung bei der Praxisanleitung bisher in den relevanten Studiengangsunterlagen nirgends verankert ist. Mit diesem Monitum setzt sich die Hochschule nicht erkennbar auseinander. Die in der Stellungnahme angeführten wöchentlichen Gesprächsformate betreffen sämtlich das Binnenverhältnis zwischen Studierenden und PraxispartnerInnen. Das Binnenverhältnis zwischen Hochschule und Praxispartner wurde abgesehen von den oben zitierten Änderungen für Konfliktfälle weder im Praxishandbuch noch im Kooperationsvertrag konkretisiert. Da die Hochschule auch nicht ausführt, warum sie dies für nicht erforderlich bzw. die bestehenden Regelungen als hinreichend verbindlich erachtet, bewertet der Akkreditierungsrat das Monitum nur als teilweise erfüllt und spricht die Auflage zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts in redaktionell modifizierter Form aus: "Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren. Die von der Hochschule hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind in geeigneter und hinreichend verbindlicher Form zu definieren und gegenüber den Praxisbetrieben zu kommunizieren." (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Zu Auflage 4 der vorläufigen Bewertung

"Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung für jede:n Studierende:n gewährleistet ist." (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat im geänderten Kooperationsvertrag unter § 4 (3) "Pflichten des Unternehmens" nun geregelt, dass die fachliche Begleitung der Auszubildenden durch konkret zu benennende, qualifikatorisch geeignete Praxisanleiter/innen gewährleistet ist. (Ergänzung des Vertrages kursiv hervorgehoben.) Diese werden zu Semesterplanungs- und -auswertungsgesprächen verpflichtet, vgl. Kapitel 3 Rolle und Aufgaben der Praxisanleitung im Praxishandbuch S. 7). Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum als erfüllt und spricht die Auflage nicht aus.

